



## VERFÜGUNG

vom 16. April 2009

**Rafz. Revision der kommunalen Nutzungsplanung (Neueinzonung Im Freie)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit Beschluss Nr. 3988 vom 29. Dezember 1993 hat der Regierungsrat die letzte Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung Rafz genehmigt. Die letzte Änderung der kommunalen Nutzungsplanung wurde am 4. September 2003 (ARV/910/2003) genehmigt. Die Gemeindeversammlung Rafz hat am 15. Dezember 2008 die Einzonung eines Teils der Strasse Im Freie festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. Februar 2009 und des Bezirksrates Bülach vom 22. Januar 2009 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 26. März 2009 ersucht die Gemeinde Rafz um Genehmigung der Vorlage.

Im Rahmen des Quartierplanverfahrens «Gärstejuchert» wurde festgestellt, dass die Grundstücke Kat.-Nrn. 4322, 4323 und 4324 zweckmässigerweise über die heute noch ausserhalb der Bauzone liegende Strasse Im Freie erschlossen werden sollen. Mit der Einzonung des entlang der Bauzone liegenden Teils der Strasse wird die planungsrechtliche Voraussetzung für diese Erschliessungsvariante geschaffen.

Die Akten bestehend aus dem Zonenplan 1:1000 und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV inkl. des Berichts über die Einwendungen sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Rafz am 15. Dezember 2008 festgesetzte Änderung der kommunalen Nutzungsplanung (Neueinzonung Im Freie) wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Rafz wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Gemeinde Rafz (unter Beilage von sechs Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die WS Ingenieure AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Schaffhauserstrasse 96, 8180 Bülach, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. April 2009  
090327/Oth/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

*M. Steiner*